

Titel:

Erfolgreiche Klage gegen einen Erschließungsbeitragsbescheid wegen fehlender wirksamer straßenrechtlicher Widmung

Normenketten:

VwGO § 92 Abs. 3, § 113 Abs. 1 S. 1, § 114 S. 1, § 155 Abs. 1 S. 3

BayKAG Art. 5a Abs. 2

BauGB § 132 Nr. 4, § 133 Abs. 2 S. 1

BayGO Art. 49 Abs. 4, Art. 52 Abs. 1 S. 1

BayVwVfG Art. 37 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1

BayStrWG Art. 67 Abs. 4

GG Art. 3 Abs. 1

Leitsätze:

1. Der Begriff "endgültige Herstellung" knüpft an § 132 Nr. 4 BauGB an und macht deutlich, dass sachliche Beitragspflichten nicht entstehen können, bevor die Erschließungsanlagen einen (Ausbau-)Zustand erreicht haben, der den satzungsmäßig festzulegenden Merkmalen der endgültigen Herstellung entspricht. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)

2. Eine Erschließungsanlage ist nicht endgültig hergestellt, wenn sie nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße anschließt. (Rn. 25 und 30) (redaktioneller Leitsatz)

3. Eine Widmungsverfügung verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot, wenn sie in sich widersprüchlich ist. (Rn. 36) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Bestimmtheit der Widmung, Entstehen der sachlichen Erschließungsbeitragspflichten, Bebauungsplan, Bescheid, Gewerbegebiet, Gemeinde, Widmung, Gemarkung, Sondergebiet, Behinderung, Ablehnung, Verfahren, Kostenentscheidung, Beitragssatz, Bauleitplanung, Satzung, Kosten des Verfahrens, landwirtschaftliche Nutzung, Bundesrepublik Deutschland, Erschließungsbeitragsbescheid, Endgültige Herstellung, Widmungsverfügung, Bestimmtheitsgebot, Öffentlicher Verkehr, Klagerücknahme, sachliche Beitragspflicht, endgültige Herstellung, befangenes Gemeinderatsmitglied, Abstimmungsergebnis, Widmung einer Straße, Bestimmtheit, Flurnummernangabe, Festlegung der Straßenklasse, widersprüchliche Widmung, Erschließungsanlage, Sondergebiet Photovoltaik, Antragseinschränkung, teilweise Klagerücknahme

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Urteil vom 20.05.2026 – 4 B 25.1677

Tenor

1. Der Erschließungsbeitragsbescheid der Beklagten vom 14. September 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes ... vom 8. März 2023 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Die Klägerin wendet sich gegen den Erschließungsbeitrag und die Ablehnung der Stundung des Erschließungsbeitrages.

2

Die Klägerin betreibt im Haupterwerb einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Gemeindegebiet der Beklagten und ist u.a. Eigentümerin des Grundstückes Fl.-Nr. *46, Gemarkung ... Das Grundstück hat eine Fläche von insgesamt 219.202 m². Eine Teilfläche des Grundstückes von 24.710 m² liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „R* ...I“, der am 20. April 2018 in Kraft getreten ist. Eine weitere Teilfläche des Grundstückes von 68.493 m² liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage nördlich und östlich ...“, der am 8. April 2019 in Kraft getreten ist. Die Klägerin hat diese Teilfläche zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage verpachtet. Auf der Teilfläche befindet sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

3

Die Beklagte hatte bis zum Jahr 2001 den nordwestlichen Teil der Straße „A**R* ...“ (Fl.-Nr. *70/3, Gemarkung ...), der im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung vom 6. Juli 1993 liegt, in zwei Bauabschnitten (1994 und 2001) fertiggestellt. Das erste auf einer Länge von 150 m hergestellte Teilstück wurde mit Verfügung vom 27. Juli 1994 zum 1. August 1994 wie folgt gewidmet: „Anfangspunkt: Einmündung in die Kreisstraße ... (km 0,000) Endpunkt: Ostgrenze Grundstück FlNr. *70 Gmkg. ... (km 0,150)“. Der Beschlussvorschlag des Gemeinderates der Beklagten vom 13. Juli 1994 zum Tagesordnungspunkt „Gewerbegebiet ... ‚Nord‘; Widmung und Straßenbenennung“ lautet: „Die Straße im Gewerbegebiet ‚Nord‘ erhält den Namen ‚A**R* ...‘. Die Straße wird mit Wirkung vom 01.08.1994 zur Ortsstraße gewidmet. Die zu widmende Strecke beginnt mit der Einmündung in die Kreisstraße ... (km 0,000) und endet an der Ostgrenze des Grundstückes FlNr. *70 Gmkg. ... (km 0,150). Die Straßenlänge beträgt 0,150 km. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde ...“ Die Eintragungsverfügung vom 26. Juli 1994 enthält unter Ziffer II.5. den Eintrag 0,150 (km). Mit Bescheiden vom 6. November 2001 wurden gegenüber den Anliegern Vorausleistungsbescheide erlassen. Die endgültigen Beitragsbescheide sind ebenso wie die Berechnungsgrundlagen bei der Beklagten nicht mehr auffindbar. Im Jahr 2018 verlängerte die Beklagte die bestehende Ortsstraße „A**R* ...“ in südöstliche Richtung und stellte die Erschließungsanlage „A**R* ...I“ her, die auf der Fl.-Nr. *46/16, Gemarkung ..., im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „R* ...I“ liegt und an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage nördlich und östlich ...“ grenzt. Mit Verfügung vom 7. August 2019 wurde die Verlängerung der Straße „A**R* ...“ zum 1. Juli 2019 wie folgt gewidmet: „Anfangspunkt: Ostgrenze Grundstück FlNr. *70/3 Gmkg. ... (km 0,150) Endpunkt: Ostgrenze Grundstück FlNr. *46/16 Gmkg. ... (km 0,3875)“. Die Beschlussvorlage des Gemeinderates der Beklagten vom 13. Februar 2019 zum Tagesordnungspunkt „Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Verlängerung der Straße ‚A**R* ...‘ zur Ortsstraße“ enthält folgenden Beschlussvorschlag: „Die Verlängerung der Ortsstraße ‚A**R* ...‘ wird mit Wirkung vom 01.07.2019 zur Ortsstraße gewidmet. Die zu widmende Strecke beginnt an der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer *70/3 Gemarkung ... und endet an der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer *46/16 Gemarkung ... Die Straßenlänge beträgt 387,5 Meter. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde ...“ Die Eintragungsverfügung datiert vom 8. August 2019. Das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Beklagten enthält unter Ziffer 2 (Flurnummer) den Eintrag „*70/3, *46/16 Gmkg ...“ und unter Ziffer 5 als Länge der Straße „A**R* ...“ 0,5375 km.

4

Die Beklagte beschloss in der Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2022 mit 13:0 Stimmen die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS), die eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft trat. Zum gleichen Zeitpunkt trat die EBS der Beklagten vom 22. März 1994 außer Kraft.

5

Mit Bescheid vom 14. September 2022 setzte die Beklagte für das o.g. Grundstück auf Grundlage der Satzung über die Erschließungsbeiträge vom 22. März 1994 einen Erschließungsbeitrag in Höhe von 478.127,66 EUR fest. Von dem beitragsfähigen Aufwand in Höhe von 761.207,40 EUR wurde ein Anteil von 10% in Abzug gebracht, den die Beklagte zu tragen hat. Es wurde ein Beitragssatz von 5,12996 EUR/m² angesetzt. Als beitragspflichtig wurden die Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „R* ...I“ und im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage nördlich und östlich ...“ zugrunde gelegt. Die restliche Fläche liege im Außenbereich. Der Nutzungsfaktor wurde mit 1,0 angesetzt.

6

Die Klägerin ließ gegen den Bescheid mit Schriftsatz ihres damaligen Bevollmächtigten vom 28. September 2022 Widerspruch erheben und zugleich die zinslose Stundung des Erschließungsbeitrages beantragen.

7

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 16. Februar 2023 den Antrag auf Stundung des mit Bescheid vom 14. September 2022 festgesetzten Erschließungsbeitrages ab und stellte den Erschließungsbeitrag i.H.v. 478.127,66 EUR innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

8

Die Klägerin bezahlte den Erschließungsbeitrag am 22. Februar 2023 in o.g. Höhe unter Vorbehalt.

9

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 9. März 2023 ließ die Klägerin beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth Klage erheben und sinngemäß beantragen,

1. Den Bescheid der Beklagten vom 16. Februar 2023 aufzuheben,
2. Hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, den Stundungsantrag der Klägerin vom 28. September 2022 neu zu bescheiden,

die Fälligkeit des Festsetzungsbescheides der Beklagten vom 14. September 2022 bis zur Rechtskraft des Bescheides auszusetzen,

die Zahlungsverpflichtung der Klägerin aus diesem Festsetzungsbescheid bis zu seiner Rechtskraft zinslos hilfsweise verzinslich zu stunden,

3. Parallel zum Klageantrag zu 1. die Beklagte zu verpflichten, an die Klägerin 478.127,66 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5% jährlich seit dem 17. März 2023 zu zahlen.

10

Das Landratsamt ... wies mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2023 den Widerspruch zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das klägerische Grundstück Fl.-Nr. *46, Gemarkung ..., gehöre mit einer Teilfläche von 93.203 m² zum Kreis der durch die abgerechnete Erschließungsstraße „A**R* ...I“ erschlossenen Grundstücke. Die Berechnung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes und die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes seien nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

11

Die Klägerin ließ mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 15. März 2023 die Klage erweitern und zusätzlich sinngemäß beantragen,

den Festsetzungsbescheid der Beklagten vom 14. September 2022 über 478.127,66 EUR in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. März 2023 aufzuheben,

hilfsweise den Stundungsantrag der Klägerin neu zu bescheiden Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 23. März 2023 ließ die Klägerin weiterhin sinngemäß beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Auskunft über die den zwei Heranziehungs- und Aussetzungsbescheiden zugrundeliegenden Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates der Gemeinde zu erteilen und sämtliche Protokolle über diese Sitzungen in vollständiger ungeschwärzter Form zur Verfügung zu stellen, soweit diese Sitzungen die Erschließungsmaßnahme (Straße) betreffen.

12

Mit Schriftsätzen vom 9. März 2023, vom 15. März 2023, vom 23. März 2023 und vom 12. April 2023 wurde zur Begründung der Klage im Wesentlichen ausgeführt, es sei fraglich, ob eine ortsübliche Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte des Gemeinderates der Beklagten, die den streitgegenständlichen Bescheid betreffen, erfolgt sei. Es werde auch die Teilnahme des Gemeinderates ... an der Beschlussfassung des Gemeinderates der Beklagten über die Erschließungsbeitragssatzung gerügt. Die Klägerin bezahle für die Teilfläche, die mit einer Photovoltaikanlage bebaut sei, einen höheren

Erschließungsbeitrag als wenn sie diese landwirtschaftlich nutze. Die maßgeblichen Rechts- und Ermächtigungsgrundlagen seien wegen Verstoßes gegen Art. 2, 12, 14 und 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) zugunsten der Klägerin nichtig. Auch seien § 2 Abs. 1 Ziffer I Nr. 4 c) und d) und Nr. 5 a) – c) der EBS der Beklagten wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG im Sinne eines Verstoßes gegen das Differenzierungsgebot und das Übermaßverbot unwirksam. Der Erschließungsbeitragsbescheid führe zusammen mit den Herstellungsbeitragsbescheiden aus den Verfahren B 4 K 23.200 und B 4 K 23.201 zu einer wirtschaftlichen Erdrosselung der Klägerin. Die Stundung sei gemäß § 135 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu gewähren. Auch wenn sich die landwirtschaftliche Nutzung nicht auf das gesamte Grundstück erstrecke, sei eine landwirtschaftliche Nutzung anzunehmen. Die Klägerin habe, um die rund 600.000 EUR (zuzüglich Herstellungsbeitragsbescheiden aus den Verfahren B 4 K 23.200 und B 4 K 23.201) finanzieren zu können, einen Bankkreditvertrag abschließen und ein Grundpfandrecht über 500.000 EUR bestellen müssen.

13

Die Beklagte ließ mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 5. April 2023 beantragen, die Klage abzuweisen.

14

Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 20. Juni 2023 im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe nur die Flächen als beitragspflichtig berücksichtigt, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes lägen. Die Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung für die gegenständliche Teilfläche von 24.710 m² sei nicht gegeben. Eine erhebliche Härte läge ebenfalls nicht vor.

15

Der Klägerbevollmächtigte replizierte mit Schriftsätzen vom 22. August 2023 und vom 1. September 2023 im Wesentlichen, die Klägerin müsse zur Finanzierung dieser Beiträge bis zu 10 Jahren ohne Entnahmen auskommen.

16

Die Beklagte legte mit Schriftsätzen vom 24. Januar 2025 und vom 5. Februar 2025 weitere Unterlagen vor. Mit weiteren Schriftsätzen vom 10. Februar 2025, vom 12. Februar 2025, vom 18. Februar 2025 und vom 4. März 2025 führte der Klägerbevollmächtigte im Wesentlichen aus, die Straße „A**R* ...“ sei bereits im Jahr 2016 teilweise fertiggestellt gewesen. Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „R* ...I“ sei im Übrigen rechtswidrig.

17

Am 27. Februar 2025 fand eine Beweiserhebung über die örtlichen Verhältnisse im Bereich „A**R* ...“, Gemarkung ..., 95182 ... und der Umgebung statt. Auf das Protokoll des Augenscheines wird Bezug genommen.

18

Die Beklagte hatte für eine Teilfläche des o.g. Grundstückes mit Bescheiden vom 14. September 2022 auch einen Herstellungsbeitrag zur Wasserversorgungseinrichtung und einen Herstellungsbeitrag zur Entwässerungseinrichtung festgesetzt. Die jeweils beantragte Stundung wurde mit Bescheiden vom 16. Februar 2023 abgelehnt, die Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2023 zurückgewiesen. Die Klägerin hat gegen die jeweilige Festsetzung des Herstellungsbeitrages und die Ablehnung der Stundung ebenfalls Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben (B 4 K 23.200 und B 4 K 23.201). Im Verfahren B 4 K 23.202 begehrt die Klägerin die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung.

19

In der mündlichen Verhandlung am 20. März 2025 wurden die Verfahren B 4 K 23.199, B 4 K 23.200, B 4 K 23.201 und B 4 K 23.202 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Nach der Erörterung der Sach- und Rechtslage ließ die Klägerin zuletzt beantragen,

1. Den Erschließungsbeitragsbescheid vom 14. September 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. März 2023 aufzuheben.
2. Hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, den Erschließungsbeitrag zu stunden.

3. Weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, über den Stundungsantrag der Klägerin, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts, neu zu entscheiden.

20

Über die Klagen in den Verfahren B 4 K 23.200 und B 4 K 23.201 wurden mit Urteilen vom gleichen Tag entschieden. Mit Beschluss vom gleichen Tag wurde der Rechtsstreit im Verfahren B 4 K 23.202 an das Landgericht ... verwiesen.

21

Ergänzend wird nach § 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Behördenakten auch in den Verfahren B 4 K 23.200, B 4 K 201 und B 4 K 23.202 verwiesen, hinsichtlich der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 20. März 2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

22

Die Klage ist – soweit sie auf die Aufhebung des Erschließungsbeitragsbescheides vom 14. September 2022 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. März 2023 gerichtet ist – zulässig und begründet. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

I.

23

Der Erschließungsbeitragsbescheid der Beklagten vom 14. September 2022 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes ... vom 8. März 2023 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Erschließungsbeitragspflicht ist schon deswegen nicht entstanden, weil die sachlichen Beitragspflichten nicht entstanden sind.

24

1. Im Erschließungsbeitragsrecht entstehen die sachlichen Beitragspflichten ungeachtet weiterer Voraussetzungen erst dann, wenn die Erschließungsanlage endgültig hergestellt ist, Art. 5a Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 133 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 BauGB. Der Begriff „endgültige Herstellung“ knüpft an § 132 Nr. 4 BauGB an und macht deutlich, dass sachliche Beitragspflichten nicht entstehen können, bevor die Erschließungsanlagen einen (Ausbau-)Zustand erreicht haben, der den satzungsmäßig festzulegenden Merkmalen der endgültigen Herstellung entspricht (Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 11. Aufl. 2022, § 19 Rn. 2 m.w.N.).

25

Die Erschließungsanlage „A**R* ...I“ ist nicht gemäß § 9 Abs. 1 EBS der Beklagten in der vorliegend anwendbaren Fassung vom 22. Juli 2022 endgültig hergestellt. Sie schließt nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße an, § 9 Abs. 1 Nr. 3 EBS.

26

a. Die EBS der Beklagten ist formell und materiell rechtmäßig.

27

(aa) Die EBS ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Die vom Klägerbevollmächtigten pauschal vorgetragene mögliche fehlende Bekanntmachung des Tagesordnungspunktes „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)“ gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) führt nicht zur formellen Rechtswidrigkeit der Satzung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist die Regelung in Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO eine reine Ordnungsvorschrift (BayVGH U.v. 22.10.2012 – 7 ZB 12.720 – BeckRS 2012, 59124 Rn. 11; U.v. 3.3.2006 – 26 N 01.593 – BeckRS 2009,36415; B.v. 23.5.2018 – 2 NE 17.2189 – BeckRS 2018, 10024 Rn. 6). Die fehlende oder fehlerhafte Bekanntmachung stellt „nur“ eine Behinderung der Teilnahme der Öffentlichkeit, aber keinen Ausschluss der Öffentlichkeit selbst dar, der zur Ungültigkeit des Satzungsbeschlusses führen könnte (Jung in Dietlein/Suerbaum, BeckOK Kommunalrecht Bayern, 25. Ed. Stand 1.2.2025, Art. 52 GO Rn. 11 f. m.w.N.).

28

Auch wenn der Gemeinderat ..., dessen Ehefrau Eigentümerin eines Grundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „A**R* ...I“ ist, an der Abstimmung über den o.g. Tagesordnungspunkt teilgenommen hat, führt dessen Teilnahme gemäß Art. 49 Abs. 4 GO nicht zur Ungültigkeit des Satzungsbeschlusses. Unabhängig davon, ob überhaupt ein Ausschlussgrund vorliegt, erfolgte die Abstimmung laut Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Beklagten am 21. Juli 2022 mit 13:0 Stimmen. Die Abstimmung des Gemeinderates ... war damit für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend.

29

(bb) Die Regelungen der EBS sind – entgegen dem Vorbringen der Klägerin – auch materiell rechtmäßig. Insbesondere liegt ein Verstoß des § 2 Abs. 1 Ziffer I Nr. 4 EBS gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht vor. Eine Ungleichbehandlung, d.h. eine unterschiedliche Behandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte oder eine gleiche Behandlung zweier wesentlich ungleicher Sachverhalte durch diese Vorschrift ist weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich. § 2 Abs. 1 Ziffer I Nr. 4 EBS regelt, welcher Erschließungsaufwand in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten beitragsfähig ist. Dass die Satzung die Beitragsfähigkeit des Erschließungsaufwandes nicht von der Art des Sondergebietes abhängig macht und eine Beitragsfähigkeit des Erschließungsaufwandes für Straßen in einem Sondergebiet für bspw. „Photovoltaik-Anlagen“ ausschließt, ist unschädlich. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können regelmäßig nur auf Grundlage einer Bauleitplanung realisiert werden (vgl. Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern vom 14.1.2011 und 19.11.2009, Az.: IIB5-4112.79-037/09). Im Bebauungsplan wird die Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Regel als „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ festgesetzt (Kraus in Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, 156. EL Stand Dezember 2024, Teil D. Bauordnungsrecht 60.2.2.1). Die Erschließungsanlage bietet auch für diese Art der Sondergebiete einen Erschließungsvorteil in der Gestalt, dass eine Bebaubarkeit der im Sondergebiet liegenden Grundstücke nur durch sie ermöglicht wird. Dementsprechend ist die Art des Sondergebietes kein taugliches Differenzierungskriterium, welches eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte in Zweifel ziehen könnte. Ein Verstoß der Satzungsbestimmung gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt damit offensichtlich nicht vor.

30

b. § 9 EBS der Beklagten legt die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen fest. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 EBS der Beklagten sind die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen endgültig hergestellt, wenn sie u.a. an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind.

31

Die Erschließungsanlage „A**R* ...I“ grenzt ausschließlich an das im Jahr 2001 hergestellte zweite Teilstück der, auf der Fl.-Nr. *70/3, Gemarkung ..., gelegenen Straße „A**R* ...“ an. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung in Verbindung mit den von der Beklagten vorgelegten Widmungsvorgängen und Planunterlagen ist dieses zweite Teilstück nicht rechtswirksam dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

32

Die (wirksame) Widmung des ersten im Jahr 1994 hergestellten, 150 m langen nordwestlichen Teilstücks der Straße „A**R* ...“ zur Ortsstraße erfolgte auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Beklagten vom 21. Juli 1994 mit Verfügung vom 27. Juli 1994. Als Anfangspunkt wird bezeichnet „Einmündung in die Kreisstraße ... (km 0,000)“, als Endpunkt „Ostgrenze Grundstück FINr. *70 Gmg. ... (km 0,150)“. Die Widmung wurde zum 1. August 1994 wirksam. Die Eintragungsverfügung vom 26. Juli 1994 enthält unter Ziffer II.5. (Länge der Strecke) den Eintrag „0,150“ (km).

33

Das im Jahr 2001 hergestellte zweite Teilstück der Straße „A**R* ...“, für das nach dem Vortrag der Beklagten nach dessen Herstellung keine Widmung beschlossen und keine Eintragungsverfügung erlassen wurde, ist nicht von der Widmungsverfügung vom 7. August 2019 umfasst.

34

Zur Bestimmung des Widmungsumfanges ist nicht auf das von der Beklagten vorgelegte Bestandsverzeichnis oder die Eintragungsverfügung, sondern auf die Widmungsverfügung vom 7. August 2019 abzustellen. Die Eintragung einer Straße im Bestandsverzeichnis hat in der Regel nur deklaratorische Bedeutung (Häußler in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 32. EL Januar 2023, Art. 67 Rn. 38). Die unwiderlegliche Widmungsfiktion des Art. 67 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

(BayStrWG), wonach bei unanfechtbarer Eintragung im Bestandsverzeichnis die Widmung als verfügt gilt, findet auf die neu gebaute Straße „A**R* ...“ keine Anwendung. Es handelt sich dabei um eine Übergangsvorschrift, welche die Eintragung einer alten Straße im Zusammenhang mit der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach dem Inkrafttreten des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in seiner ursprünglichen Fassung am 1. September 1958 voraussetzt (BayVGh, U.v. 23.3.2023 – 6 B 22.200 – BeckRS 2023, 8762 Rn. 26 m.w.N.). Die Eintragungsverfügung stellt dagegen eine rein interne Anweisung dar (Häußler in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 32. EL Januar 2023, Art. 3 Rn. 40).

35

Die Widmungsverfügung vom 7. August 2019 ist nicht hinreichend bestimmt i.S.d. Art. 37 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

36

Die straßenrechtliche Widmungsverfügung muss als (dinglicher) Verwaltungsakt grundsätzlich dem Bestimmtheitsgebot des Art. 37 BayVwVfG genügen. Dieses Bestimmtheitsgebot hat gleichsam eine doppelte Dimension. Zum einen muss klar sein, auf welche Grundstücksfläche in der Natur sich die Widmung zur öffentlichen Straße bezieht. Das Bestimmtheitsgebot macht es erforderlich, dass die für Straßenzwecke in Anspruch genommenen Grundstücksflächen im Text der Widmung so hinreichend genau beschrieben werden, dass eine einigermaßen genaue Bestimmung des Wegeverlaufes in der Natur möglich ist. Dies ist häufig nur möglich, wenn in der Widmung die vom Weg beanspruchten Flurnummern ausdrücklich genannt werden (vgl. BayVGh, B.v. 15.3.2017 – 8 ZB 15.1610 – juris Rn. 11; BayVGh, B.v. 4.10.2011 – 8 ZB 11.210 – juris Rn. 12 m.w.N.). Zum anderen muss klar sein, welchen Inhalt die Widmung hat. Was die Bestimmtheit des Regelungsinhalts anbetrifft, muss nicht nur abstrakt eine Widmung ausgesprochen, sondern auch konkret die genaue Straßenklasse festgelegt werden. Auch kann die Widmung gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen, wenn sie in sich widersprüchlich ist. Allerdings muss primär versucht werden, Unklarheiten durch Auslegung der Widmung auszuräumen. Maßgeblich ist der objektive Erklärungswert der Widmung, wie er sich den Betroffenen darstellt (§§ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Dabei können zur Auslegung der Widmung – soweit vorhanden – insbesondere deren Begründung sowie alle weiteren, den Beteiligten bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umstände herangezogen werden. Hierzu gehören insbesondere Erläuterungen im Rahmen der Bekanntmachung, die Eintragungen im Bestandsverzeichnis, Eintragungsverfügungen, der Widmung zu Grunde liegende Bebauungspläne, Lagepläne, Lichtbilder, Verhandlungsprotokolle und Aktenvermerke über allgemein bekannte Tatsachen (Häußler in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 32. EL Januar 2023, Art. 6 Rn. 6 m.w.N.).

37

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Widmungsverfügung vom 7. August 2019 nicht hinreichend bestimmt. Die Widmung ist in sich widersprüchlich. Die Widmungsverfügung der Beklagten vom 7. August 2019 bezeichnet als Anfangspunkt „Ostgrenze Grundstück Fl.Nr. *70/3 Gmkg. ... (km 0,150)“ und als Endpunkt „Ostgrenze Grundstück Fl.Nr. *46/16 Gmkg. ... (km 0,3875)“. Die Bestimmung des Anfangspunktes ist mit der Bezeichnung „Ostgrenze Grundstück Fl.Nr. *70/3 Gmkg. ...“ und der Bezeichnung „(km 0,150)“ in sich widersprüchlich. Das erste und das zweite Teilstück der Straße „A**R* ...“ liegen auf dem Grundstück Fl.-Nr. *70/3, Gemarkung ... Die als Anfangspunkt bezeichnete Ostgrenze der Fl.-Nr. *70/3, Gemarkung ..., stellt das östliche Ende des zweiten und im Jahr 2001 hergestellten Teilstücks der Straße „A**R* ...“ dar. Im Widerspruch dazu knüpft die Bezeichnung (km 0,150) wohl an den Endpunkt des mit Verfügung vom 27. Juli 1994 gewidmeten ersten Teilstückes der Straße „A**R* ...“ an. Der Anfangspunkt der zu widmenden Straße ist damit unklar. Eine Auslegung der in sich widersprüchlichen Widmung anhand der vorgelegten Unterlagen ergibt zumindest nicht, dass die Widmung das im Jahr 2001 hergestellte Teilstück der Straße „A**R* ...“ umfasst. So heißt es in dem der Widmung zugrundeliegenden Beschlussvorschlag des Gemeinderates der Beklagten vom 13. Februar 2019: „Die Verlängerung der Ortsstraße „A**R* ...“ wird mit Wirkung vom 01.07.2019 zur Ortsstraße gewidmet. Die zu widmende Strecke beginnt an der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer *70/3 Gemarkung ... und endet an der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer *46/16 Gemarkung ... Die Straßenlänge beträgt 387,5 Meter“. Nach diesen Ausführungen erstreckt sich die Widmung – auch im Hinblick auf die genannte Straßenlänge von 387,5 m – nur auf das im Jahr 2018 erstellte streitgegenständliche Teilstück auf der Fl.-Nr. *46/16, Gemarkung ..., nicht aber auf die im Jahr 2001 hergestellte zweite Teilstrecke der Straße „A**R* ...“. Auch auf dem von der Beklagten vorgelegten Fortführungsnachweis (Bl. 620 der Gerichtsakte) ist nur die im Jahr 2018 hergestellte

streitgegenständliche Anlage abgebildet. Dass die Widmungsverfügung sich nicht auf das im Jahr 2001 hergestellte Teilstück bezieht, wird zudem durch weitere von der Beklagten vorgelegte Unterlagen deutlich. Die Eintragungsverfügung vom 8. August 2019 nennt unter Ziffer I. als Anlass die Verlängerung der bestehenden Ortstraße „A**R* ...“. Zu diesem Zeitpunkt waren das erste und das zweite Teilstück der Straße „A**R* ...“ bereits hergestellt, so dass mit „Verlängerung“ nur die im Jahr 2018 durchgeführte streitgegenständliche Herstellung der Erschließungsanlage „A**R* ...I“ gemeint sein kann. So lauten auch der Betreff der Widmungsverfügung vom 7. August 2019 und der Beschlussvorlage vom 13. Februar 2019 jeweils „Widmung der Verlängerung der Straße ‚A**R* ...‘ zur Ortsstraße“. Die Unklarheiten der Widmungsverfügung vom 7. August 2019 können auch im Wege der Auslegung nicht dahingehend ausgeräumt werden, dass auch die zweite Teilstrecke des im Jahr 2001 hergestellten Straße „A**R* ...“ von der Widmung umfasst wird. Eine wirksame Widmung des zweiten Teilstücks der im Jahr 2001 hergestellten Straße „A**R* ...“ liegt jedenfalls nicht vor. Die streitgegenständliche Erschließungsanlage „A**R* ...I“ ist nicht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 EBS an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen, sie ist nicht endgültig hergestellt.

38

2. Ob die dargestellten Bestimmtheitsmängel der Widmungsverfügung vom 7. August 2019 nach Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG zu deren Nichtigkeit führen, die streitgegenständliche Erschließungsanlage daher keine zum Anbau bestimmte Straße (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) ist und die sachliche Beitragspflicht nicht entstanden ist (Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 11. Aufl. 2022, § 19 Rn. 18 m.w.N.; Matloch/Wiens, Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis, Stand 1. April 2025, Rn. 1104 m.w.N.), kann vorliegend dahinstehen.

II.

39

Das Klageverfahren ist hinsichtlich des mit Schriftsatz vom 23. März 2023 gestellten Antrages nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Der Antrag wurde nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung nicht weiter aufrechterhalten. Dies stellt eine quantitative Beschränkung des Klageantrages dar, da die Klägerin in der mündlichen Verhandlung weniger als bisher begehrt. Eine solche Beschränkung des Klageantrags beinhaltet eine teilweise Klagerücknahme i.S.d. § 92 VwGO bzgl. des nicht mehr aufrechterhaltenen Teiles des Klageantrages (vgl. BayVGh, U.v. 25.10.1990 – 20 B 87.03406 – NVwZ-RR 1991, 277).

III.

40

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Der Beklagten waren die Kosten insgesamt aufzuerlegen. Die Klägerin ist – soweit sie die Klage teilweise zurückgenommen hat – auf Grund der Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO nur zu einem geringen Teil unterlegen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten richtet sich nach § 167 VwGO i.V.m. § 709 der Zivilprozessordnung (ZPO).